

## FRAGEN UND FALL IM MOBILIARSACHENRECHT

### A. Fragen

- I. Wie lautet die Definition der Übergabe?**
- II. Was sind jeweils die Voraussetzungen der §§ 929 S. 2, 930, 931 BGB?**
- III. Was sind die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs nach § 932 BGB?**
- IV. Was versteht man unter einem Besitzdiener?**

### B. Sachverhalt<sup>1</sup>

Die wissenschaftliche Mitarbeiterin Marlene Markgraf (M) verzweifelt über ihrer Doktorarbeit. Den einzigen Trost spendet ihr ein Gedichtband des von ihr sehr geschätzten Dichters Eugen Roth (1895-1976). Jeden Abend liest sie vor dem Schlafengehen noch einige seiner Verse, um ihrem tristen juristischen Alltag für ein paar Minuten zu entfliehen. Durch die ständige Lektüre wird das Buch, das noch aus dem Nachlass ihres Großvaters stammt, stark strapaziert und zerfällt zunehmend. M bringt das Buch daher im April zum Buchhändler Berthold Bauerschmidt (B), der neben seiner Händlertätigkeit auch antiquarische Bücher restauriert.

Da die Doktorarbeit der M allerdings schon kurz darauf deutliche Fortschritte macht, ist sie nicht mehr auf die tröstende abendliche Lektüre angewiesen und vergisst zunächst, das Buch abzuholen. B stellt es daher in ein gesondertes Regal in seinem Laden, in dem er die restaurierten Bücher aufzubewahren pflegt. Damit nicht versehentlich eines dieser Bücher verkauft wird, kennzeichnet er sie mit einem gelben Klebepunkt, was er auch dieses Mal tut.

Ende Juli betritt der Kunde Konrad Körner (K) das Geschäft des B und entdeckt in einem etwas abseitigen Regal den Gedichtband der M. Obwohl er den gelben Punkt zur Kenntnis nimmt, zieht er daraus nicht den Schluss, dass dieses Buch nicht zum Verkauf bestimmt ist. Er nimmt es mit zur Kasse, an der gerade die Angestellte Agathe Assfalg (A) kassiert. A wurde von B sorgfältig ausgewählt und ausgebildet, wobei sie ausdrücklich auch über die Funktion des gelben Punktes aufgeklärt wurde. In der Betriebsamkeit des Tagesgeschäfts übersieht sie den gelben Punkt jedoch, kassiert den für die Restauration des Buches festgesetzten Preis und übergibt dem K das Buch. K verlässt den Laden, kommt aber gleich darauf wieder zurück und erklärt, da er noch andere Erledigungen machen müsse, wolle er das Buch vorläufig noch im Laden lassen und es erst am nächsten Tag abholen. A verspricht ihm, sie werde das Buch so lange unter der Ladentheke für ihn aufbewahren.

---

<sup>1</sup> Nach Koch/Löhnig, Fälle zum Sachenrecht, 5. Auflage, München 2017, S. 15 f.

Just an diesem Tage muss die M feststellen, dass zu ihrem Dissertationsthema bereits eine Doktorarbeit erschienen ist, die sie bislang übersehen hat. In ihrer Verzweiflung begibt sie sich umgehend in den Laden des B, um den jetzt wieder dringend benötigten Gedichtband zurückzuholen. Nach langem Suchen entdeckt B, der mittlerweile allein in dem Laden ist, das Buch zu seiner eigenen Verwunderung unter der Ladentheke. Er händigt es der M aus, die ihm dafür die Restaurationsarbeit bezahlt.

Als am nächsten Tag K in das Geschäft des B zurückkehrt, klärt sich der Sachverhalt auf.

*Bearbeitervermerk: Welche Ansprüche hat K gegen M?*